



Hinweise zur Erstellung von Ausbildungsnachweisen Hänge- und Paragleiter

I. Geltungsbereich

- (1) Das österreichische Luftrecht sieht mit Ausbildungsnachweisen eine aktuell zu haltende Dokumentation in Form eines Schüleraktes bei Ausbildungen (im Rahmen der Angebote österreichischer Zivilluftfahrerschulen) vor, die zu einem Erwerb einer Lizenz oder Berechtigung führen.
- (2) Der Ausbildungsnachweis ist Teil eines Schüleraktes (neben Antragsformularen, Schülerverträgen, Versicherungsnachweisen, internen Aufzeichnungen, pädagogischen Dokumentationen und dergleichen) und dient dem Lehrpersonal, SchülerInnen und Behörden als Beleg einer ordnungsgemäßen und aktuell gehaltenen Dokumentation der Ausbildung.
- (3) Bei der gegenseitigen Bestätigung des gemeinsam in der Ausbildung verfolgten Bildungspfad es gilt das Vier-Augen-Prinzip. SchülerIn und LehrerIn belegen sequenziell mit Unterschrift die erfolgreich absolvierten Schritte der Ausbildung laut Lehrplan.

II. Zweck

- (1) Eine ordnungsgemäße Verwendung von Ausbildungsnachweisen dient Lehrpersonal und Ausbildungsleiter als Beleg rechtskonformen Vorgehens in der Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- (2) Ausbildungsnachweise sind SchülerInnen eine Orientierungshilfe bei deren Verfolgung ihrer Ausbildungsziele.
- (3) Die zuständigen Behörden behalten sich vor, im Rahmen von Anträgen, Audits, Desktop-Audits, Inspektionen oder anderen Gelegenheiten jederzeit und uneingeschränkt Einsicht in Schülerakten und Ausbildungsnachweise zu erlangen.
- (4) Der Ausbildungsnachweis ist ein offizielles Dokument zum Nachweis der fachlichen Befähigung des Luftfahrtpersonals und gilt auch im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen (sofern dies dort vorgesehen ist) als Beleg zur Anerkennung in gleichem Ausmaß.
- (5) Die Muster der Ausbildungsnachweise sind ggfs. bei Anerkennungen oder Anrechnungen zwischen verschiedenen Zivilluftfahrerschulen bzw. in- und ausländischer Behörden einzusetzen.

III. Verwendung der Muster

- (1) Die Muster zur Erstellung von Ausbildungsnachweisen stehen den österreichischen Zivilluftfahrerschulen gratis zum Download zur Verfügung.
- (2) Die auf der Webseite des Aero-Club FAA zur Verfügung stehenden Muster für Ausbildungsnachweise sind Mindeststandards.
- (3) Es steht den Nutzern frei, die Muster in Form und Umfang so zu verändern, dass Inhalt und Funktionalität der Mindeststandards bewahrt bleiben.
- (4) Das Logo kann an die Zivilluftfahrerschule angepasst werden.



- (5) Die digitale Weiterverarbeitung der Muster ist ausdrücklich erlaubt. Der Herausgeber hält sich davon schad- und klaglos.
- (6) Die analoge Verwendung (handschriftliche oder teilhandschriftliche Befüllung) ist erlaubt. Diese müssen auf Nachfrage als digitale Scans zur Verfügung stehen.

IV. Rechtsquellen

- (1) Die Inhalte und Anforderungen an die Ausbildungsnachweise sind aktuellen österreichischen Rechtsquellen entnommen. Dazu zählen das Luftfahrtgesetz (LFG), die Zivilpersonalverordnung (ZLPV), sowie die österreichischen Lehrpläne für Hänge- und Paragleiten.
- (2) Die Rechtsquellen stehen auf der Webseite des Aero-Club FAA unter <https://aeroclub.at/de/behoerde/download> zur Verfügung. Gesetze und Verordnungen können auch dem Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes unter www.ris.gv.at entnommen werden.

V. Begriffsbestimmungen

AKT/Aktennummer: Eine von der Zivilluftfahrerschule zu bestimmende Ordnungszahl, die hilft Verwechslungen vorzubeugen.

Ausbildungsnachweis von: hier sind auf jeder Seite Nachname und Vorname der SchülerIn einzutragen

Gelände: Das beflogene Fluggelände bzw. der Übungshang

LFZ: Das im (in den) jeweiligen Flug (Flügen) eingesetzte Luftfahrzeug

Lizenzen: Der Ausbildung vorangehende Lizenzen (auch ausländische)

Notfallnummer: Die vom Schüler angegebene Telefonnummer einer ihr nahestehenden Vertrauensperson, die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls als erste informiert werden soll.

Schulungszeitraum: Beginn und Ende der Ausbildung betreffend die angestrebte Berechtigung als Daten in Form von <TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ>

Unterschrift Lehrer: Gültig sind nur Unterschriften von in Österreich anerkannten Fluglehrern für Hänge und Paragleiten mit aufrechter Lehrberechtigung, der aktuell im Stellenbesetzungsplan der durchführenden Flugschule verzeichnet ist.

Unterschrift Schüler: Die Unterschrift des Schülers kann nur dieser selbst leisten. Dies gilt auch für mündige Minderjährige Schüler. Allerdings muss in diesem Fall der gesetzliche Vertreter den Antrag auf Ausstellung der Lizenz unterschreiben.



VI. Abkürzungen

Um platzsparend dokumentieren zu können wird empfohlen die Manöver im Flugbuch einheitlich nachfolgender Tabelle abzukürzen:

1	ST-F	Start im Flachen
2	ST-S	Start im Steilen
3	K	Kurvenflug
4	K180	Kurve 180 Grad
5	K360	Vollkreis
6	BF	Beschleunigt Fliegen
7	RO	Rollen
8	NI	Nicken
9	EK	Einklappen
10	8	Leitlinienacht
11	H8	Hangacht
12	OA	Ohren Anlegen
13	OB	Ohren Anlegen mit Beschleuniger
14	LE	Landeinteilung
15	LA	Landung im markierten Bereich
16	BS	B-Leinen Stall
17	SP-E	Steilspirale Einleitung
18	SP	Steilspirale
19	GH	Groundhandling
20	TH	Thermik Fliegen
21	SO	Soaren
22	LE-S	Landeinteilung Starkwind
23	LE-H	Landeinteilung Hanglandung
24	LE-F	Landeinteilung auf kleiner Fläche
25	SÜ	Startüberhöhung
26	KS	Kleine Strecke
27	WA	Wechsel Aufwindquelle

Die Dokumente bzw. deren Dateinamen enthalten folgende Abkürzungen:

1	AN	Ausbildungsnachweis
2	ANHG	Ausbildungsnachweis Hängegleiten
3	ANPG	Ausbildungsnachweis Paragleiten
4	ORG	Organisation
5	K360	Vollkreis
6	BF	Beschleunigt Fliegen
7	RO	Rollen
8	NI	Nicken
9	EK	Einklappen
10	8	Leitlinienacht
11	H8	Hangacht



VII. Dokumentenverzeichnis

- (1) Die gelisteten Dokumente sind Teil der Veröffentlichung „**Digitaler Flugschulkoffer 2023/01**“. Dieser steht allen Flugschulen, Fluglehrern und sonstigem Lehrpersonal auf der Webseite des Österreichischen Aeroclubs im Downloadbereich der Behörde unter „Zivilluftfahrtpersonal – Ausbildung nach ZLPV/Referat Hänge- und Paragleiten/Flugschulen & Lehrpläne“ kostenfrei zum Download zur Verfügung.
- (2) Die in den Dokumenten verfassten Informationen enthalten ausschließlich Informationen von zum Veröffentlichungsdatum gültiger Rechtsnormen und Vorschriften und sind somit rechtfrei nutzbar.
- (3) Der „**Digitale Flugschulkoffer 2023/01**“ enthält folgende gelistete Dokumente:

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17

www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

#	Titel	Dateiname	Rechtsquelle
1	ANPG - Schulbestätigung	OeAeC_FAA_ANPG_001_schulbestätigung_v00	§ 79 ZLPV, Lehrplan Paragleiten
2	ANPG - Paragleiterschein Variante 1	OeAeC_FAA_ANPG_002_paragleiterschein_Var1_v00	§§ 80, 82, 83 ZLPV, Lehrplan Paragleiten
3	ANPG - Paragleiterschein Variante 2	OeAeC_FAA_ANPG_003_paragleiterschein_Var2_v00	§§ 80, 82, 83 ZLPV, Lehrplan Paragleiten
4	ANPG - Paragleiterschein Tagesprotokoll	OeAeC_FAA_ANPG_004_tagesprotokoll_v00	§§ 80, 82, 83 ZLPV, Lehrplan Paragleiten
5	ANPG - Überlandberechtigung	OeAeC_FAA_ANPG_005_überland_paragleiter_v00	§ 84 ZLPV, Lehrplan Paragleiten
6	ANPG - Doppelsitzerberechtigung	OeAeC_FAA_ANPG_006_doppelsitzer_paragleiter_v00	§ 85 ZLPV, Lehrplan Paragleiten
7	ANPG - Windenberechtigung	OeAeC_FAA_ANPG_007_windenberechtigung_paragleiter_v00	§ 81 ZLPV, Lehrplan HG/PG Windenschlepp
8	ANPG - Windenberechtigung Zusatz	OeAeC_FAA_ANPG_008_windenberechtigung_zusatz_v00	§ 81 ZLPV, Lehrplan HG/PG Windenschlepp
9	ANPG - Windenfahrerberechtigung	OeAeC_FAA_ANPG_009_windenfahrerberechtigung_v00	§ 87 ZLPV, Lehrplan HG/PG Windenfahrer
10	ANPG - Motorberechtigung	OeAeC_FAA_ANPG_010_motorberechtigung_v00	§ 86 ZLPV, Lehrplan HG/PG motorisiert
11	ANPG - Motordoppelsitzerberechtigung	OeAeC_FAA_ANPG_011_motordoppelsitzerberechtigung_v00	§§ 86 Abs 5, 85 Abs 5 ZLPV, Lehrplan HG/PG motorisiert
12	ANWHG - Schulbestätigung	OeAeC_FAA_ANHG_012_schulbestätigung_hängegleiter_v00	§ 79 ZLPV, Lehrplan Hängegleiten
13	ANWHG - Hängegleiterschein	OeAeC_FAA_ANHG_013_hängegleiterschein_v00	§§ 80, 82, 83 ZLPV, Lehrplan Hängegleiten
14	ANWHG - Überlandberechtigung	OeAeC_FAA_ANHG_014_überland_hängegleiter_v00	§ 84 ZLPV, Lehrplan Hängegleiten
15	ANWHG - Doppelsitzerberechtigung	OeAeC_FAA_ANHG_015_doppelsitzer_hängegleiter_v00	§ 85 ZLPV, Lehrplan Hängegleiten
16	ANWHG - Windenberechtigung	OeAeC_FAA_ANHG_016_windenberechtigung_hängegleiter_v00	§ 81 ZLPV, Lehrplan HG/PG Windenschlepp
17	ANWHG - Windenberechtigung Zusatz	OeAeC_FAA_ANHG_017_windenberechtigung_hg_zusatz_v00	§ 87 ZLPV, Lehrplan HG/PG Windenfahrer
18	ANWHG - Windenfahrerberechtigung	OeAeC_FAA_ANHG_018_windenfahrerberechtigung_hg_v00	§ 87 ZLPV, Lehrplan HG/PG Windenfahrer
19	ANWHG - Motorberechtigung	OeAeC_FAA_ANHG_019_motorberechtigung_hg_v00	§ 86 ZLPV, Lehrplan HG/PG motorisiert
20	ANWHG - Motordoppelsitzerberechtigung	OeAeC_FAA_ANHG_020_motordoppelsitzerberechtigung_hg_v00	§§ 86 Abs 5, 85 Abs 5 ZLPV, Lehrplan HG/PG motorisiert
21	ANWHG - UL-Schleppberechtigung	OeAeC_FAA_ANHG_021_ul-schleppberechtigung_v00	§ 81a ZLPV, Lehrplan HG/PG Windenschlepp
22	ANWHGPG – Nachschulung Doppelsitzer	OeAeC_FAA_ANHGPG_022_nachschulung_doppelsitzer_v00	§ 89 ZLPV, Lehrplan Fluglehrerausbildung
23	AN - Fluglehrer	OeAeC_FAA_FL_023_ausbildungsnachweis_fluglehrer_v00	§ 89 Abs 7 ZLPV
24	AN - Motorfluglehrer	OeAeC_FAA_FL_024_ausbildungsnachweis_fluglehrer_motor_v00	§§ 80, 82, 83 ZLPV, Lehrplan Paragleiten
25	Stellenbesetzungsplan Muster	OeAeC_FAA_ORG_025_Stellenbesetzungsplan_Muster_v00	ZLPV, LFG
26	Kenntnisnahmen des Lehrpersonals	OeAeC_FAA_ORG_026_Kenntnisnahmen_Muster_v00	ZLPV, LFG
27	PG - Lehrpläne Datenbank PG 2023/01	OeAeC_FAA_ORG_027_PG_Lehrplaene_Datenbank_2023_v00	ZLPV, LFG, Lehrpläne
28	Anwesenheitslisten Theorie	OeAeC_FAA_ORG_028_PG_anwesenheitsliste_muster_v00	Bescheid
29	Tätigkeitsnachweise Lehrpersonal	OeAeC_FAA_ORG_029_PG_tätigkeitsnachweis_muster_v00	Bescheid
30	Einsatzbuch Ausrüstung	OeAeC_FAA_ORG_030_PG_einsatzbuch_ausrüstung_muster_v00	Bescheid